

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 25. Oktober 1950

52. Stück

194. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Preisregelungsgesetzes 1949.

194. Kundmachung der Bundesregierung vom 5. September 1950 über die Wiederverlautbarung des Preisregelungsgesetzes 1949.

Artikel 1.

(1) Auf Grund des Wiederverlautbarungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 114, wird in der Anlage das Bundesgesetz vom 30. Juni 1949, BGBl. Nr. 166, über die Regelung von Preisen und Entgelten (Preisregelungsgesetz 1949) unter Berücksichtigung der Änderungen und Ergänzungen verlaubar, die sich aus dem Bundesgesetz vom 25. November 1949, BGBl. Nr. 2/1950, womit die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 166/1949, verlängert wird und dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 91 (Preisregelungsgesetznovelle 1950), und dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 151 (2. Preisregelungsgesetznovelle 1950), ergeben.

(2) Das neu verlaubarte Gesetz ist als „Preisregelungsgesetz 1950“ zu bezeichnen.

Artikel 2.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner		Gruber

Anlage

Preisregelungsgesetz 1950.

Gegenstand der Regelung.

§ 1. (1) Die Preise und Entgelte für die in der Anlage A zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Sachgüter und Leistungen unterliegen der Regelung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die Preise für die in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz bezeichneten Sachgüter können vom Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungs-

bereich vornehmlich berührten Bundesministerien durch Kundmachung der Regelung nach diesem Bundesgesetz unterworfen werden, wenn diese Regelung von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Österreichischen Arbeiterkammertag einvernehmlich beantragt wird. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(3) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien nach Anhörung der im Abs. 2 bezeichneten Körperschaften Sachgüter und Leistungen vom Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes durch Kundmachung ausnehmen. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Wenn es wirtschaftliche Verhältnisse erfordern oder wenn eine künstliche Ausschaltung oder Einschränkung des freien Wettbewerbes in einer durch wirtschaftliche Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zur Hochhaltung der Preise von Sachgütern oder Leistungen ausgenützt wird, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates über Antrag des Bundesministeriums für Inneres Sachgüter und Leistungen, die in den Anlagen A und B nicht angeführt sind, durch Verordnung vorübergehend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterwerfen. Das Bundesministerium für Inneres hat vor Antragstellung mit den im Abs. 2 bezeichneten Bundesministerien Fühlung zu nehmen und die im Abs. 2 bezeichneten Körperschaften zu hören. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel 1 Z. 1 lit. a.)

(5) In gleicher Weise können durch Verordnung für einen ganzen Berufszweig Höchstgrenzen des zu fordernden Entgeltes (Handelsspannen) festgelegt werden, wenn in dem Berufszweig die geforderten Entgelte in einer volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Weise hochgehalten werden. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel 1 Z. 1 lit. b.)

(6) Die Verordnung der Bundesregierung ist in der „Wiener Zeitung“ zu verlaubaren. Sie tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in

Wirksamkeit, sofern nicht in der Verordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 1 lit. b.)

Bestimmung von Preisen und Entgelten, Sicherungsmaßnahmen.

§ 2. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien über Antrag die Preise für Sachgüter und die Entgelte für Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften bestimmen.

(2) Die bezüglichen Anträge sind bei dem in seinem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerium zu überreichen und von diesem nach Anhörung der im Abs. 4 lit. b bezeichneten Körperschaften und der Antragsteller einer Vorprüfung zu unterziehen. Das Bundesministerium, das die Vorprüfung vorgenommen hat, hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der im Abs. 4 bezeichneten Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 2 lit. c.)

(3) Werden Betriebsüberprüfungen (gemäß Abs. 2 und 5) vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Mitgliedern der Preiskommission (Abs. 4) zur Stellungnahme zu übermitteln. Bei der Begutachtung können Vertreter der überprüften Unternehmungen gelegentlich der Vorprüfung (Abs. 2) oder zur Preiskommission vorgeladen und zu weiterer Auskunftserteilung verhalten werden. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 2 lit. a.)

(4) Beim Bundesministerium für Inneres wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Inneres oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Sie besteht aus

- a) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des für die Antragstellung zuständigen Bundesministeriums; (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 2 lit. d.)
- b) je einem Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.

Die Vertreter der Bundesministerien werden von den zuständigen Bundesministern, die Vertreter der Kammern von diesen bestellt. Für jeden Vertreter wird auch ein Ersatzmann ernannt. Der Vorsitzende der Preiskommission kann zur Beratung auch Sachverständige heranziehen.

(5) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien

Preise für Sachgüter oder Entgelte für Leistungen auch von Amts wegen nach sinnvoller Durchführung des in den Abs. 2 und 4 geregelten Verfahrens im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung bestimmen. Die Kundmachung ist in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 2 lit. e.)

(6) Das Bundesministerium für Inneres kann weiters im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien und nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages im Einzelfalle durch Bescheid oder generell durch Kundmachung sonstige Maßnahmen treffen, die der Sicherung volkswirtschaftlich angemessener Preise und Entgelte für die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Sachgüter oder Leistungen mittelbar oder unmittelbar dienen. Auch diese Kundmachungen sind in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(Abs. 6 in der Fassung des Preisregelungsgesetzes 1949 wird als nicht mehr geltend festgestellt. BGBl. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 2 lit. f.)

(7) Bescheide und Kundmachungen auf Grund der Abs. 1, 5 und 6 gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie vom Bundesministerium für Inneres oder von einem der Bundesministerien ausgefertigt wurden, mit dem das Einvernehmen gemäß Abs. 1, 5 oder 6 zu pflegen war.

Bedingungen und Auflagen, Mehrerlöse und Abschöpfungen.

§ 2 a. (1) Preisbestimmungen nach § 2 Abs. 1 oder 5 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Insbesondere können Mehrerlöse, die sich dadurch ergeben, daß die tatsächlichen Einstandskosten unter den der behördlichen Preisbestimmung zugrunde gelegten Einstandskosten liegen, zugunsten des Bundes eingezogen werden. Bei der Bemessung des Abschöpfungsbetrages ist auf die Belastung durch zu erwartende höhere Wiederbeschaffungspreise im Umfang der üblicherweise getätigten Umsätze und der dadurch bedingten Vorratshaltung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Verpflichtung zur Abführung der Abschöpfungsbeträge (Abs. 1) wird durch Kundmachung oder Bescheid des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien ausgesprochen.

(3) In der Kundmachung (Bescheid) gemäß Abs. 2 ist zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die vorgeschriebenen Beträge abzuführen

sind. Kundmachungen gemäß Abs. 2 sind in der „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(4) Bescheide gemäß Abs. 2 gelten als von der zuständigen Behörde erlassen, wenn sie von einem der Bundesministerien ausgefertigt werden, mit dem das Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 zu pflegen war.

(5) Vor Erlassung einer Kundmachung oder eines Bescheides gemäß Abs. 2 sind die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs sowie der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

(6) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien die Befugnis zur Erlassung des Bescheides gemäß Abs. 2 durch Verordnung oder im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden übertragen. Die nachgeordneten Behörden haben bei der Ausübung dieser Befugnis an Stelle der im § 2 Abs. 4 lit. b genannten Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften ihres örtlichen Bereiches zu hören.

(7) Die mit dem Vollzug dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sind berechtigt, die zur Feststellung der abzuführenden Beträge unbedingt erforderlichen Erhebungen (Vorratsaufnahmen, betriebswirtschaftliche Überprüfungen von Unternehmungen usw.) durchzuführen.

(8) Die gemäß Abs. 1 eingegangenen Beträge sind auf das in der Kundmachung oder im Bescheid bestimmte Subkonto einzuzahlen. Über die abgeführten Beträge verfügt das Bundesministerium für Finanzen. Die so abgeführten Beträge bilden eine Betriebsausgabe.

(BGBl. Nr. 91/1950, Artikel 1 Z. 3.)

Behörden.

§ 3. (1) Das Bundesministerium für Inneres kann im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich vornehmlich berührten Bundesministerien Befugnisse, die ihm nach diesem Bundesgesetze zustehen, auf nachgeordnete Behörden durch Verordnung oder im Einzelfalle übertragen. Auf Bundespolizeibehörden können nur Angelegenheiten der Preisüberwachung übertragen werden. Werden Befugnisse übertragen, die nur nach Anhörung der im § 2 Abs. 4 lit. b bezeichneten Körperschaften ausgeübt werden können, so treten an die Stelle dieser Körperschaften sinngemäß die entsprechenden Körperschaften im örtlichen Bereich der nachgeordneten Behörden. (BGBl. Nr. 91/1950, Artikel 1 Z. 4.)

(2) Das Bundesministerium für Inneres bestimmt durch Verordnung, welche nachgeordneten Behörden zur Überwachung der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Maßnahmen zuständig sind.

Instanzenzug.

§ 4. Werden Befugnisse gemäß § 3 an Bezirksverwaltungsbehörden oder Bundespolizeibehörden übertragen, so entscheidet über Berufungen gegen Bescheide dieser Behörden der Landeshauptmann endgültig.

Strafbestimmungen.

§ 5. (1) Wer den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen oder den gemäß § 6 Abs. 1 in Geltung gebliebenen Maßnahmen sowie den im § 6 Abs. 2 lit. a bis d angeführten Vorschriften zuwiderhandelt, begeht, wenn darin nicht eine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der gemäß § 3 Abs. 2 bestimmten Behörde mit Geld bis zu 50.000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

(2) Neben der Geldstrafe kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten verhängt werden, wenn der Täter vorsätzlich gehandelt hat oder wegen Zuwiderhandelns nach diesem Bundesgesetz wiederholt straffällig geworden ist.

(3) Bei Preisüberschreitungen kann das unzulässige Entgelt (Unterschied zwischen dem erzielten und dem zulässigen Preis) ganz oder teilweise für verfallen erklärt werden.

(4) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 VStG.) beträgt bei den Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz 6 Monate.

(BGBl. Nr. 91/1950, Artikel 1 Z. 5.)

Schlußbestimmungen.

§ 6. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung hat das Bundesgesetz vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 87 (Preisregelungsgesetz 1948), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 152, seine Wirksamkeit verloren. Maßnahmen jedoch, die auf Grund des Preisregelungsgesetzes 1948 getroffen wurden, bleiben weiterhin in Geltung, sofern sie nicht mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen.

(2) Preisrechtliche Vorschriften, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 10. April 1945 erlassen worden sind, finden auf die dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung nicht unterworfenen Sachgüter und Leistungen nicht mehr Anwendung. Hiervon sind ausgenommen:

- a) Die 1. Verordnung des Reichsstatthalters (Österreichische Landesregierung) über die Mietzinsregelung im Lande Österreich (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 159/1938);
- b) die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, Deutsches RGBl. I S. 723 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 43/1938);

c) die Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940, Deutsches RGBl. I S. 1535, in der Fassung der Verordnung vom 6. April 1944, Deutsches RGBl. I S. 97;

d) die Verordnung über die Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung) vom 15. Juli 1937, Deutsches RGBl. I S. 881.

(BGBI. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 6 lit. a.)

(3) Verordnungen der Bundesministerien sowie sonstige Maßnahmen, die auf Grund der in Abs. 2 lit. a bis d angeführten Vorschriften erlassen werden, sind in der „Wiener Zeitung“ zu verlautbaren. Sie treten nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Wirksamkeit, sofern nicht in der Verordnung ein anderer Wirksamkeitsbeginn festgesetzt ist. (BGBI. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 6 lit. a.)

(4) Die Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes erlischt mit 30. Juni 1951. (BGBI. Nr. 91/1950, Artikel I Z. 6 lit. b.)

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Inneres betraut. (BGBI. Nr. 91/1950, Artikel II.)

Anlage A

Sachgüter und Leistungen.

I. Sachgüter.

1. Eisenschrott einschließlich Gußbruch.
2. Rohblei, -zink, -zinn, -nickel, -kupfer und Kupferlegierungen, Altmetalle, Konzentrate.
3. Anthrazit, Steinkohle, Braunkohle, Lignite, Koks, Briketts.
4. Erdöl und seine Derivate, Benzol.
5. Wolle *), Baumwolle, Zellwolle, Kunstseide, Flachs *), Hanf *), Jute, Hadern (auch Halbfabrikate, Garne).
6. Häute und Felle von Rind, Roß und Kalb und daraus hergestelltes Leder sowie fabrikmäßig hergestellte Schuhe mit Lederoberteil.
7. Alle zur Herstellung pharmazeutischer Produkte und Präparate notwendigen Rohstoffe und Halbfabrikate (mit Ausnahme der durch die Arzneitaxe zu regelnden Vergütungssätze bei der Abgabe in Apothekenbetrieben), Sera, Impfstoffe, pharmazeutische Spezialitäten (mit Ausnahme der Kosmetika) gemäß der Spezialitätenordnung, BGBI. Nr. 99/1947, in der Fassung der Verordnung BGBI. Nr. 112/1948.

*) Wolle, Flachs und Hanf inländischer Produktion unterliegen nicht der Preisregelung; Halbfabrikate und Garne daraus unterliegen der Preisregelung, wobei den Kalkulationen keine höheren Preise als die für Rohmaterialien ausländischer Herkunft zugrunde zu legen sind.

8. a) Erzeugnisse in- und ausländischer Herkunft:

Weizen,
Roggen,
alle Mahlprodukte aus Weizen und Roggen,
Brot und Backwaren (ausgenommen Dauerbackwaren, Feingebäck und Konditoreiweichwaren),

Teigwaren,
Kindernährmittel,
Raps,
Rübsen,
Saflor,
Kürbiskerne,
Sonnenblumenkerne,
Ölkuchen, -schrot, -mehl,
Kunstspeisefette und Speiseöle jeder Art,
Margarine, Margarineschmalz, Ölmargarine,

Schlachtschweine, Schlachtpferde,

Schlachtrinder,

Schlachtkälber,

Fleisch, Fleischwaren (einschließlich Konserven) und Schlachtprodukte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Pferden,

Schweineschmalz,

Schweinespeck,

Talg,

Kuhmilch jeder Art,

Rahm,

Obers,

Butter,

Butterschmalz,

Topfen,

Käse aus Kuhmilch,

Zucker und Melasse,

Zuckerrüben;

(BGBI. Nr. 151/1950, Artikel I.)

b) Erzeugnisse ausländischer Herkunft (unbeschadet der Anwendung der Auslandswarenpreisverordnung):

Eier (Hühnereier, Trockenei, flüssiges Ei),
Fische,

Reis und Reiserzeugnisse,

Zucker (Rohrzucker).

9. Energielieferungen jeder Art.

10. Überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften.

11. Wassergebühren.

II. Leistungen.

1. a) Vermietung von Bestandobjekten, bei denen die Mietzinsbestimmung nicht dem Mietengesetz unterliegt, ausgenommen Filmateliers, ferner Vermietungen, die nach § 16 Abs. 2 und § 16 a des Mietengesetzes erfolgen, soweit etwaige Vereinbarungen über das nach § 16 Abs. 1, zwei-

ter Halbsatz, des Mietengesetzes zulässige Ausmaß getroffen werden sollten.

- b) Ausgenommen von lit. a sind Bestandobjekte in Gebäuden, die bedeutende Kriegsschäden erlitten haben. Ein Kriegsschaden ist als bedeutend anzusehen, wenn er den zweifachen Jahreszinsenertrag des Gebäudes im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung übersteigt. Der Berechnung der Jahreszinse ist bei Bestandobjekten, deren Mietzinsbildung im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung dem Mietengesetz unterlag, der Hauptmietzins, bei anderen Bestandobjekten der Bruttomietzins zugrunde zu legen.
2. Verpachtung von Liegenschaften, die ganz oder teilweise einem land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewidmet sind. Ausgenommen bleiben Fälle, über welche die Grundverkehrskommissionen gemäß § 1 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes, BGBl. Nr. 251/1937, zu entscheiden haben.
3. Leistungen (Lohnarbeiten) nachstehender Unternehmungen:
 Bäcker,
 Butter- und Käseschmelzwerke,
 Fleischhauer, Selcher und fleischverarbeitende Betriebe,
 Käsereien,
 Molkereien,
 Müller.

Anlage B

Sachgüter.

1. Eisenrohblöcke, Eisenwalzwaren.
2. Walzwaren der in Anlage A, Z. 2, genannten Metalle.
3. Mauerziegel, Dachglas, Flachglas, Zement.
4. Oberbekleidung jeder Art einschließlich Arbeits- und Berufskleidung, Fußbekleidung jeder Art (mit Ausnahme von Gamaschen und Nylonstrümpfen), Gewirke, Gestricke und Gewalke jeder Art (mit Ausnahme von Krawatten, Selbstbindern, Schirmen, Ärmelhaltern, Sportgürteln und verwandten Artikeln), Gewebe für technische Zwecke, Bettwäsche und Bettwaren jeder Art, Tisch-, Haus- und Küchenwäsche jeder Art, Filz- und Filztücher jeder Art, Heftgaze, Heftband, Buchbinderstoff, Verbandmull, Watte, Verbandzeug, Decken jeder Art, Meterware (mit Ausnahme von Schmalgeweben).
5. Ausländisches Kunstharz, Schwefelsäure, Sulfitaflauge, getrocknet, Spiritus.
6. Gebrauchsgeschirr (Teller, Schüssel und Tassen aus Ton, Steingut oder aus Porzellan ohne Dekoration), Steingutwaren für sanitäre Zwecke, Haushaltschalter, Steckdosen, Zündhölzer.



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI
Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.